

# Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Pflanzenschutzdienst -  
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An  
Anmelder / Vermehrer von  
Saat- und Pflanzgutvermehrungsvorhaben

Dienstgebäude: Graf-Lippe-Str. 1  
Telefon: 0381/4035-0  
Mail: [nadine.liess@lallf.mvnet.de](mailto:nadine.liess@lallf.mvnet.de)

---

Bearbeitet von: Nadine Ließ  
Tel. Durchwahl: 0381/4035-468  
Aktenzeichen: PSD/AKST/460  
Ort, Datum Rostock, 21.11.2019

## Rundschreiben Informationen zur EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Hinblick auf die am 14.12.19 in Kraft tretende EU-Pflanzengesundheitsverordnung möchten wir Sie über folgende Änderungen informieren:

### Hintergrund

In der EU-Pflanzengesundheitsverordnung sind einige anerkennungsrelevante Schaderreger als sogenannte RNQPs (regulated Non Quarantine-Pests) definiert. Die meisten dieser Schaderreger waren bisher bereits in der Saatgut- und Pflanzkartoffelverordnung geregelt. Es sind aber auch neue Erreger dazugekommen, die zukünftig anerkennungsrelevant sein werden. Das hat Folgen für die betroffenen Fruchtarten. Um die zur Zeit drängendsten Fragen im Hinblick auf Änderungen bei der Anerkennung und der Etikettierung zu beantworten, wurde vom Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen ein Fragenkatalog erarbeitet und beantwortet, den wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben möchten:

### 1. Welche Betriebe sind von den Neuregelungen bei landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut betroffen?

Für den Saatgutbereich müssen sich alle Betriebe (VO-Firmen, Züchter und ggf. Aufbereiter), die pflanzenpasspflichtiges Material erzeugen und/oder verbringen, für die also RNQPs definiert sind, registrieren lassen. Die (festgelegte) jährliche Kontrolle betrifft von Seiten der Pflanzengesundheit nur ermächtigte Unternehmer (Passaussteller). Alle anderen Kontrollen erfolgen risikobasiert.

### 2. Was sind RNQPs und welche Pflanzenarten sind betroffen?

RNQPs sind „Regulated Non Quarantine-Pests“, zu Deutsch: Unionsgeregeltete Nicht-Quarantäneschädlinge. Diese werden hauptsächlich durch spezifische, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen übertragen. Die EU-Kommission hat aufgrund von Empfehlungen der EPPO (European Plant Protection Organisation) die Pflanzenschädlinge neu geregelt. Für viele landwirtschaftliche und gärtnerische Arten wurden Grenzwerte für RNQPs, sowie zu ergreifende Maßnahmen beim Auftreten definiert. Die meisten dieser Schaderreger wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schaderreger sind neu hinzugekommen. Folgende Pflanzenarten sind betroffen:

- Luzerne *Medicago sativa* L.
- Raps *Brassica napus* L.
- Rübsen *Brassica rapa* L.

- Sojabohne *Glycine max* (L.)
- Sonnenblume *Helianthus annuus* L.
- Lein *Linum usitatissimum* L.
- Weißer Senf *Sinapis alba* L.
- Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum* L.
- Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum* L.

Für diese Arten besteht Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, sofern mindestens eine passpflichtige Art darin enthalten ist.

Bei den betroffenen Pflanzenarten im landwirtschaftlichen Bereich sind folgende RNQPs relevant:

- Luzerne *Medicago sativa* L.
  - Bakterienwelke (*Clavibacter michiganensis* ssp. *Insidiosus*)
  - Stängelälchen (*Ditylenchus dipsaci*)
- Raps *Brassica napus* L.
  - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Rübsen *Brassica rapa* L.
  - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Sojabohne *Glycine max* (L.)
  - *Diaporthe caulivora*
  - *Diaporthe phaseolorum* var. *sojae*
- Sonnenblume *Helianthus annuus* L.
  - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
  - Falscher Mehltau (*Plasmopara halstedii*)
  - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Lein *Linum usitatissimum* L.
  - Grauschimmel (*Botrytis cinerea*)
  - Blattfleckenkrankheit (*Alternaria linicola*)
  - Brennfleckenkrankheit (*Colletotrichum lini*)
  - Welkekrankheit (*Fusarium* (anamorphe Form)) (nicht *Fusarium oxysporum* f. sp. *albedinis* & *F. circinatum*)
  - *Boeremia exigua* var. *linicola*
- Weißer Senf *Sinapis alba* L.
  - *Sclerotinia sclerotiorum*
- Kartoffel-Pflanzgut *Solanum tuberosum* L.
  - Viren: PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX und Potato spindle tuber viroid (PSTVd)
  - Bakterien: Schwarzbeinigkeit (*Dickeya* spp.; *Pectobacterium* spp.), Zebra-Chip-Krankheit (*Candidatus Liberibacter solanacearum*, CLs), Stolbur (*Candidatus Phytoplasma solani*, CPs)
  - Pilze: *Rhizoctonia solani* (Wurzeltöterkrankheit) (*Thanatephorus cucumeris*), Pulverschorf (*Spongospora subterranean*)
  - Weitere Schädlinge: Knollenfäule-Nematode (*Ditylenchus destructor*)
- Kartoffel-Saatgut *Solanum tuberosum* L.
  - Viren: Potato spindle tuber viroid (PSTVd), welches als samenübertragbar gilt

### 3. Welche Pflanzenarten aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind ausgenommen?

Die Regelungen gelten nicht für die heimischen Getreidearten. Hier waren zunächst auch RNQPs vorgesehen (Stein- und Flugbrände und Mutterkorn). Nach intensiven Gesprächen und vielen Stellungnahmen ist es gelungen, den Getreidebereich (bis auf Reis) auszuschließen. Mais ist ebenfalls ausgenommen. Ausgenommen sind weiter die relevanten Gräserarten und viele Futterpflanzen sowie Groß- und Kleinkörnige Leguminosen.

#### 4. Welche Folgen hat dies für die Kennzeichnung von Saatgut der Pflanzenarten, für die RNQPs gelistet sind?

Für diese Arten gilt die Pflanzenpasspflicht. Diese gilt auch für Saatgutmischungen, die mindestens eine „passpflichtige Komponente“ enthalten. Zusammenfassend gilt demnach für folgende Pflanzenarten die Pflanzenpasspflicht:

- Generell für vegetatives Vermehrungsmaterial (Pflanzen zum Anpflanzen) wie Pflanzkartoffeln, Reben, Gemüsejungpflanzen usw., Saatgut von Arten für die RNQPs gelistet sind
- Kartoffel-Saatgut

#### 5. Was bescheinigt der Pflanzenpass?

Die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen (sofern es für die jeweilige Art welche gibt), sowie die Einhaltung der Toleranzgrenzen bei RNQPs (die für die jeweilige Art definiert sind).

#### 6. Wer stellt den Pflanzenpass aus?

Zuständige Behörden bei Saat- und Pflanzgut sind die Pflanzengesundheitskontrollstellen und die Anerkennungsstellen der Länder. Die Betriebe werden von den Behörden zur Ausstellung der Pflanzenpässe ermächtigt. Die praktische Vorgehensweise beim Etikettendruck bleibt also gleich.

#### 7. Wie sieht der Pflanzenpass aus für Pflanzenarten von Saatgut, für die RNQPs gelistet sind?

Für Saat- und Pflanzgut wird das Anerkennungsetikett mit dem Pflanzenpass kombiniert. Dabei befindet sich in der linken oberen Ecke das EU-Logo und rechts oben die Aufschrift „Pflanzenpass/Plant Passport“. Eine gesonderte Vergabe einer Pflanzenpass-Nummer und deren Aufdruck auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit genügt die auch bisher schon verwendete Anerkennungsnummer.

Der Pflanzenpass wird also mit dem Anerkennungsetikett kombiniert, nicht jedoch bei OECD-genkennzeichnetem Saatgut. In diesem Fall ist ein separater Pflanzenpass mit eindeutigem Bezug (Anerkennungs-/Partienummer) zum Anerkennungsetikett erforderlich.



#### 8. Dürfen Pflanzenpässe auch vor dem 14.12.2019 bereits angebracht werden?

Ja, aber nur für die Arten, die pflanzenpasspflichtig sind. Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bescheinigen bis zum 13.12.2020 nur die Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf QPs, nicht auf RNQPs.

## **9. Darf die Bezeichnung „Pflanzenpass/Plant Passport“ auch für Etiketten von Saatgut von Pflanzenarten verwendet werden, die nicht pflanzenpasspflichtig sind?**

Nein, das ist **nicht** zulässig, denn der Pflanzenpass bescheinigt die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen und RNQPs. Dies ist an die Durchführung entsprechender Untersuchungen und/oder Kontrollen auch visueller Natur auf die relevanten QPs und RNQPs geknüpft.

Die Verwendung des EU-Logos alleine ist dagegen auch auf den Etiketten von Pflanzenarten, die nicht pflanzenpasspflichtig sind, erlaubt. Aus praktischen Gründen können deshalb für alle Fruchtarten Etiketten mit EU-Logo verwendet werden. Nur bei den passpflichtigen Arten wird der Zusatz „Pflanzenpass/Plant Passport“ eingedruckt.

## **10. Welches Saatgutmaterial ist weiterhin von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen?**

Pflanzenpasspflicht im Hinblick auf RNQPs besteht für **anerkanntes** Saatgut und somit **nicht** für:

- Saatgut für Tests und Versuche (oranges Etikett)
- Saatgut von Erhaltungs- und Amateursorten sowie Populationen
- Saatgut, das zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt ist
- Saatgut für amtliche Prüfungen und Inspektionen
- nicht endgültig anerkanntes Saatgut (graues Etikett)

## **11. Wie erfolgt die Registrierung der pflanzenpasspflichtigen Betriebe?**

Alle Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Ware in den Verkehr bringen, müssen sich beim zuständigen Pflanzenschutzdienst der Länder registrieren lassen. Hier wird ein amtliches Unternehmerregister geführt. Im Amtlichen Anerkennungsverfahren sind dies nach derzeitigem Stand Züchter, V-Firmen und ggf. Aufbereiter. Selbstaufbereiter sind ausgenommen.

Zur Registrierung ist ein doppelseitiger Antrag mit verschiedenen Anlagen erforderlich. Weitere Informationen zur Registrierung und zum Pflanzenpass finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern/pflanzengesundheit/pflanzenhandel>

Beim Antrag wird unterschieden zwischen einer Erstregistrierung und einer Aktualisierungsregistrierung. Für zahlreiche Betriebe, wie z. B. im Kartoffelbereich gilt die Pflanzenpasspflicht schon seit vielen Jahren. Auch Betriebe, die Saatware importieren sind registriert und müssen ihre Registrierung nur aktualisieren. Die Erstregistrierung von Firmen, deren Saatware bislang nicht registrierungspflichtig war (z. B. bei Sojabohnen), muss bis zum 14.12.2019 erfolgen. Für bereits registrierte Betriebe gilt eine Übergangsfrist bis zum 14.03.2020 für die Aktualisierung ihrer Registrierung.

## **12. Welche Auswirkungen haben die neuen Bestimmungen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens?**

### **12.1 Bei der Anmeldung und Antragstellung für Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln?**

Bei der Anmeldung und Antragstellung für Vermehrungsvorhaben von Pflanzkartoffeln für die Kategorie Vorstufe sind die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen vorzulegen, die neben dem Freisein der Mutterknollen von den sechs oben genannten Viren auch das Freisein von Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur und PSTVd bestätigen.

### **12.2 Bei den Selektionsarbeiten und der Feldbestandsprüfung?**

- Hierbei ist bei den betroffenen Pflanzenarten zusätzlich auf die RNQPs zu achten: Bei Luzerne gelten für das Auftreten von Bakterienwelke und Stängelälchen 0 %.
- Bei Pflanzkartoffeln für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematode und PSTVd gelten ebenso 0 %. Für die übrigen RNQPs gelten die Werte nach der EU-Richtlinie 2002/56/EG und 2014/21/EU. Deutschland wird die bisherigen nationalen Werte beibehalten, die in der Pflanzkartoffelverordnung geregelt sind.

### **12.3 Auswirkungen auf die weiteren Kriterien der Feldbestandsprüfung**

Bei allen Fruchtarten gelten die weiteren Kriterien im Hinblick auf Fremdbesatz, Gesundheitszustand (also auch für Krankheiten oder Schädlinge, die nicht als RNQPs gelistet sind), Mindestent-

fernungen und die sonstigen Anforderungen an Betrieb und Fläche weiterhin wie bisher. Die Saatgutverordnung sowie die Pflanzkartoffelverordnung werden in diesen Punkten nicht geändert.

#### 12.4 Bei der Beschaffenheitsprüfung?

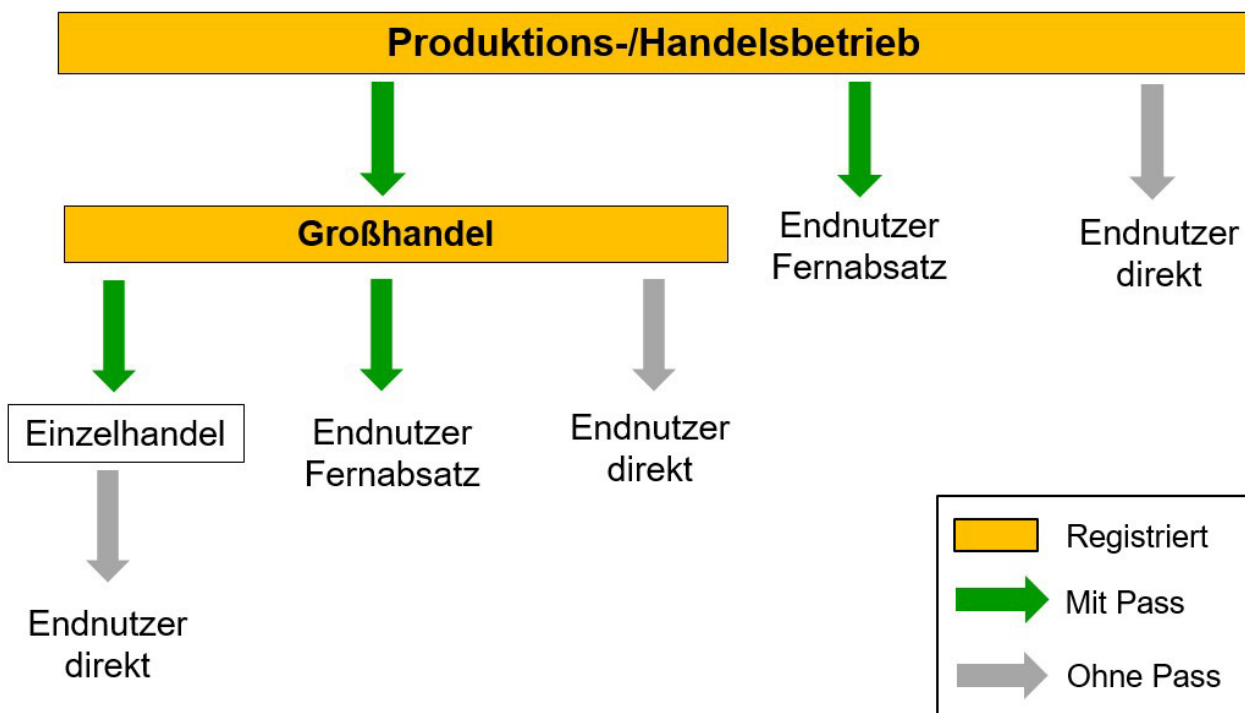
Die RNQPs der jeweiligen Fruchtarten finden auch Berücksichtigung in der Beschaffenheitsprüfung, sei es in der Laborprüfung oder aber auch bei visuellen Kontrollen, z. B. bei Pflanzkartoffeln im Rahmen der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel:

- Bei Rübsen und Weißem Senf gilt für die Laboruntersuchung bei der Pilzkrankheit *Sclerotinia sclerotiorum* ein Grenzwert von  $\leq 5$  Sklerotien oder Bruchstücke.
- Bei Raps und Sonnenblume gilt diesbezüglich ein Grenzwert von  $\leq 10$  Sklerotien oder Bruchstücke.
- Bei Pflanzkartoffeln gilt bei der Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung für die Zebra-Chip-Krankheit, Stolbur, Knollenfäule-Nematode und PSTVd ein Grenzwert von 0 %.

Die Anerkennungsstellen werden die Probenehmer entsprechend schulen und die Probenehmerrichtlinien im Laufe des kommenden Jahres novellieren.

#### 13. Kennzeichnung von Handelseinheiten

Passpflichtige Ware muss im gewerblichen Handel innerhalb des EU-Binnenmarktes mit einem Pflanzenpass versehen werden. Nur bei der direkten Abgabe an den Endnutzer ist die Weitergabe des Pflanzenpasses nicht notwendig (Ausnahme Schutzgebiete und Fernabsatz bzw. Internethandel). Eine Übersicht zur Passweitergabe beim Handel von passpflichtigen Waren im EU-Binnenmarkt ist in folgender Abbildung dargestellt:



#### 14. Welche Übergangsbestimmungen sind vorgesehen?

Saatgut, welches vor dem 14.12.2019 in die EU importiert, in den Verkehr gebracht oder produziert wurde und bisher nicht passpflichtig war, kann bis zum 13.12.2020 ohne Pflanzenpass in den Verkehr gebracht werden.

Pflanzenpässe, die vor dem 14.12.2019 ausgestellt wurden, bescheinigen bis zum 13.12.2020 nur die Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf QPs, nicht auf RNQPs.

Das bedeutet (und wird durch die Anerkennungsstellen wie folgt ausgelegt):

- Produktion bedeutet die Ernte des Feldbestands, eine evtl. nach dem 14.12.2019 durchgeführte Beschaffenheitsprüfung ist unschädlich.
- Wenn die für die Fruchtart relevanten RNQPs im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Feldbestands- und/oder Beschaffenheitsprüfung) untersucht wurden, steht einer nachträglichen Kennzeichnung mit dem dann notwendigen Pflanzenpass nichts im Wege. Anerkannte und geprüfte Partien von z. B. Basissaatgut von Raps sind somit auch nach dem 14.12.2020 bei Kennzeichnung mit dem Pflanzenpass uneingeschränkt verkehrsfähig, wenn die gesetzlichen Normen für die Beschaffenheit inklusive der RNQPs nachweislich eingehalten werden.
- Während der laufenden Pflanzkartoffelsaison dürfen die bisher gültigen Etiketten bis zum Ende des Vertriebs der 2019er Ernte verwendet werden. Zum Stichtag 14.12.2019 müssen die Etikettenformate nicht umgestellt werden.
- Ab dem 14.12.2020 sind sämtliche Anforderungen einschließlich der beschriebenen Umstellungen in der Kennzeichnung zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Sybille Wegner